

# WEBA

Switzerland

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. ALLGEMEINES

#### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und den Handel von Textilartikeln durch die Firma weba Weberei Appenzell AG. Sie können auch auf Lieferungen von gewirkten und gestrickten Stoffen angewendet werden.

#### 2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 2.1. Der Gerichtsstand befindet sich am Rechtsdomizil der Firma weba Weberei Appenzell AG, d.h. in 9050 Appenzell, Schweiz
- 2.2. Anwendbares Recht ist Schweizerrecht.

#### 3. Vertragsinhalt

- 3.1. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und Preisen abgeschlossen.
- 3.2. Blockaufträge sind zulässig und können separat geregelt werden.
- 3.3. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Ohne dieses Einverständnis ist insbesondere eine einseitige Streichung von Aufträgen nicht zulässig.

#### 4. Begriffsabgrenzungen

- 4.1. Verkäufer: weba Weberei Appenzell AG
- 4.2. Käufer: Alle Kunden, die bei der weba Weberei Appenzell AG Gewebe kaufen
- 4.3. Tage: Tage sind Arbeitstage.

### II. LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

#### 5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferung der Ware erfolgt je nach Vereinbarung mit dem Käufer, auf Basis der jeweils gültigen Incoterms. Die Standardlieferbedingung ist ex Werk.
- 5.2. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ansetzung einer Nachfrist von zehn (10) Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

#### 6. Zuschläge

- 6.1. Zuschläge können erhoben werden für:
  - Kleinsendungen
  - Einzelstücke und Extraanfertigungen, die einen besonderen Aufwand erfordern
  - Expressanfertigungen oder -Lieferungen
  - Lieferungen ab LagerDiese Zuschläge können kumuliert werden.
- 6.2. Der Zuschlag ist vom Veranlasser zu tragen.

#### 7. Lieferfristen-Verzug des Verkäufers

- 7.1. Verkäufer und Käufer legen den Liefertermin gemeinsam vertraglich fest. Der vereinbarte Termin gilt als verbindlich, sofern der Verkäufer oder Käufer nicht innerhalb von zwei (2) Tagen nach Erhalt des Auftrages bzw. der Auftragsbestätigung Einspruch erhebt. Im Falle des Einspruchs kann ein neuer Liefertermin vereinbart werden.

- 7.2. Ergeben sich später Anhaltspunkte für einen möglichen Lieferungsverzug, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Kunden sofort zu informieren. In diesem Falle verlängert sich die Lieferfrist automatisch um achtzehn (18) Tage («Nachlieferungsfrist»).
- 7.3. Die Nachlieferungsfrist gilt als Fixtermin im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 7.4. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmassnahmen, behördlichen Massnahmen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine (1) Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um fünf (5) Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald feststeht, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
- 7.5. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen (7.2/ 7.3/ 7.4.) ausgeschlossen.

### III. Qualitäts- und Liefervereinbarungen

#### 8. Unter- und Überlieferungen:

Unter und Überlieferung von 5% pro Artikel und Position sind erlaubt.

#### 9. Qualitätsanforderungen und Kontrolle

- 9.1. Die Warenkontrolle wird auf dem Schautisch mit einer Geschwindigkeit von 30 m/Minute durchgeführt.
- 9.2. Fehleranzahl: Für 1. Wahl Ware gelten 20 Fehler auf 100 m als Standard.
- 9.3. Die Fehlermarkierung erfolgt an der rechten Wareseite mit farbigen Stickern.
- 9.4. Kleiner Fehler, <10 cm in Schussrichtung werden mit grünen Stickern markiert und es werden 10 cm vergütet. Mittlere Fehler die grösser >10 cm in Schussrichtung sind, werden mit gelben Stickern markiert und es werden 40 cm vergütet. Längenfehler werden am Anfang und am Ende mit einem roten Sticker markiert. Es wird die Länge des Defektes vergütet.
- 9.5. Die vergütete Menge wird auf dem Stück-Etikett angegeben. Es werden nur die Nettometer verrechnet.

#### 10. Mängelrüge

- 10.1. Dem Verkäufer obliegt die Pflicht, die Ware vor dem Versand hinreichend zu kontrollieren.
- 10.2. Offene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von vier (4) Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Die Ware darf vor der Mängelrüge an den Verkäufer nicht weiterbearbeitet werden (dies bedeutet die Ware darf nicht zerschnitten oder anderweitig behandelt werden). Für verdeckte Mängel gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 10.3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Farbe, Schnitt, Gewicht, Ausrüstung, Dessins und Modell dürfen bei Lieferung vertragskonformer Ware nicht beanstandet werden.
- 10.4. Der Käufer darf die Ware dem Verkäufer nicht ohne hinreichende Begründung oder vorherige Vereinbarung zurückschicken.

# WEBA

Switzerland

## III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 11. Zahlung

- 11.1. Rechnungen sind zahlbar, laut den Vereinbarungen zwischen der weba Weberei Appenzell AG und dem Kunden. Die Standard-Zahlungsbedingung ist 30 Tage netto ab Ausstellungsdatum der Rechnung.
- 11.2. Massgebend für die Einhaltung der Zahlungsfristen und die Skontoberechtigung ist das Datum der Posteingahlung oder des Zahlungsauftrages des Käufers an die Bank. Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so kann die Zahlung am nächstfolgenden Werktag vollzogen werden.
- 11.3. Unberechtigte Skontoabzüge sind vom Schuldner zurückzuzahlen.

### 12 Zahlungsverzug

- 12.1. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist ein Verzugszins zu bezahlen, der drei (3) % über dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, im Minimum jedoch fünf (5) % beträgt.
- 12.2. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschliesslich Verzugszinsen, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- 12.3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

### 13. Zahlungsweise

- 13.1. Die Zahlung hat zu erfolgen per Bank- oder Postüberweisung
- 13.2. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen nach vorgängigem Einverständnis des Verkäufers zulässig. Die Rückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig. Sonstige Abzüge sind unzulässig.

### 14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmässigen Geschäftsbetriebes veräussern.